



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 22.10.2020

Linksextremer Angriff auf Gaststätte in Marktoberdorf? – 3. Nachfrage

Wie die Polizei in einer Pressemitteilung vom 20.02.2020 meldet, hat ein 67-jähriger Mann am Abend des 19.02.2020 einen Silvesterböller in den Garten einer Gaststätte geworfen. Der Mann wurde in der Nähe des Tatortes aufgegriffen. Er trug eine Sturmhaube, eine Spraydose und weitere Böller bei sich. Die Polizei nahm den Mann fest und ließ ihn kurz darauf wieder frei. Er habe „psychisch labil“ und „verwirrt“ gewirkt. In ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD; Drs. 18/8243) gab die Staatsregierung an, dass in der Motivation des Tatverdächtigen durchaus politisch motivierte Beweggründe erkennbar waren. Die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren seien indes wegen fehlender Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld ohne Restverdacht eingestellt worden.

In ihrer Stellungnahme vom 20.09.2020 gab die Staatsregierung ferner auf die Frage „Warum wurde in der Pressemitteilung vom 20.02.2020 nicht erwähnt, dass es sich bei der betroffenen Gaststätte um ein Gebäude handelt, in dem zeitgleich die AfD eine Versammlung abhielt?“ an, ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Betroffenen und einer in der Gaststätte stattfindenden Veranstaltung sei zum Zeitpunkt der Erstellung der Pressemeldung nicht feststellbar gewesen. Daher sei auch ein Hinweis auf die Veranstaltung unterblieben. Die Vernehmung habe erst nach der Erstellung des Presseberichts stattgefunden.

In ihrer Stellungnahme vom 15.10.2020 gab die Staatsregierung ferner auf die Frage „Wann fand die Vernehmung statt?“ an, dass drei Vernehmungen stattgefunden hätten. Am 19.02.2020 wurde der Betroffene vor Ort zu einer Ordnungswidrigkeit nach dem Sprengstoffgesetz belehrt und mündlich gehört.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Hat der Betroffene bei seiner mündlichen Vernehmung am 19.02.2020 Angaben zu seiner Motivation gemacht? 2
- 1.2 Hat der Betroffene bei seiner mündlichen Vernehmung am 19.02.2020 angegeben, dass er „etwas gegen die AfD“ habe und die Veranstaltung stören wollte? 2
- 1.3 Falls ja, wie kommt die Staatsregierung dann zu ihrer Behauptung, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Betroffenen und einer in der Gaststätte stattfindenden Veranstaltung zum Zeitpunkt der Erstellung der Pressemeldung nicht feststellbar gewesen sei? 2
2. Wieso erfolgte die Straftverfolgung hinsichtlich des Tatvorwurfs des Hausfriedensbruchs nicht wegen eines hier gegebenen öffentlichen Interesses? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 10.11.2020

- 1.1 Hat der Betroffene bei seiner mündlichen Vernehmung am 19.02.2020 Angaben zu seiner Motivation gemacht?**
- 1.2 Hat der Betroffene bei seiner mündlichen Vernehmung am 19.02.2020 angegeben, dass er „etwas gegen die AfD“ habe und die Veranstaltung stören wollte?**
- 1.3 Falls ja, wie kommt die Staatsregierung dann zu ihrer Behauptung, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Betroffenen und einer in der Gaststätte stattfindenden Veranstaltung zum Zeitpunkt der Erstellung der Pressemeldung nicht feststellbar gewesen sei?**

Nein. Seine Motivation konnte zu diesem Zeitpunkt nicht in Erfahrung gebracht werden. Der Betroffene äußerte erst am 22.02.2020, dass er „etwas gegen die AfD“ habe.

- 2. Wieso erfolgte die Strafverfolgung hinsichtlich des Tatvorwurfs des Hausfriedensbruchs nicht wegen eines hier gegebenen öffentlichen Interesses?**

Gemäß § 123 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) wird die Tat des Hausfriedensbruchs nur auf Antrag verfolgt. Das Gesetz sieht keine Möglichkeit vor, einen fehlenden Strafantrag durch Bejahung des öffentlichen Interesses zu ersetzen.